

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. 25	-GE/19 83
Datum: 15. SEP. 1983	
Verteilt 1983-09-15 <i>le</i>	

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-0201/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

602 354/4-V/A/2/83

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

2093 13. Sep. 1983

*Dr. Abzwanger*

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministerienge-  
setz 1973 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu dem Entwurf einer Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt den Grundgedanken des Entwurfes, institutionelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Familienförderung zu schaffen und damit öffentlich erkennbare Signale für den Bedeutungszuwachs der Familienpolitik zu setzen. Er findet sich in Übereinstimmung mit der im § 1 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-0, formulierten Zielsetzung, die Familie als Form menschlichen Zusammenlebens zu unterstützen und zu fördern.

Die im Entwurf vorgenommene Abgrenzung der dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zugewiesenen Sachgebiete von jenen der anderen Bundesministerien gibt jedoch Anlaß zu folgenden Einwendungen:

Gemäß Abschnitt D (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2, Z. 5 sollen dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz "ausnahmsweise" hinsichtlich der dort aufgezählten Sachgebiete auch die besonderen Angelegenheiten der Familienpolitik übertragen werden. Damit werden neue Sachgebiete (§ 2 Abs. 1 Z. 2 Bundesministeriengesetz 1973) geschaffen, ohne daß die im Teil 2 der Anlage zu § 2 bei den anderen Bundesministerien ange-

- 2 -

fürten Sachgebiete eingeschränkt werden. Dazu kommt, daß die Unschärfe des Begriffes "familienpolitische Angelegenheiten" die Lösung der Frage, ob Sachgebiete berührt sind, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen (§ 5 Abs. 1 Z. 2 leg. cit.) wesentlich erschwert. Das gleiche Argument trifft auch auf Abschnitt D Z. 6 zu.

Gemäß Abschnitt D Z. 6 werden die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes neben jenen der Koordination der Konsumentenpolitik genannt. Es ist jedoch nicht zu erkennen, weshalb die Angelegenheiten der Koordination der Konsumentenpolitik, die nach den Erläuterungen ebenfalls zu jenen Angelegenheiten der Konsumentenpolitik zählen, die über den konkreten Zusammenhang mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie typisch sind, nicht zu den "Angelegenheiten der Konsumentenpolitik" zu zählen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt D (neu) Z. 1 und Abschnitt E (alt) Z. 2 leg. cit. verwiesen (Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung; Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes; dazu gehören insbesondere auch: Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes).

Zu Abschnitt D Z. 6 fällt weiters auf, daß die Einschränkungen zu Gunsten anderer Bundesministerien unsystematisch und für den Normadressaten nur schwer durchschaubar geregelt sind. Beim Konsumentenschutz wird die Einschränkung durch die Formulierung "soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt" vorgenommen. Gemeint sind damit die zivilrechtlichen Angelegenheiten (vgl. die Formulierung im Abschnitt D Z. 9). In der demonstrativen Aufzählung werden die Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten mit der Formulierung "soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen" eingeschränkt. Aus Abschnitt G

- 3 -

(neu) Z. 20 ergibt sich, daß es sich dabei um die gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten handelt. Nun ist aber bei den Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, da sie zu den Angelegenheiten des Konsumentenschutzes gehören, auch die dort verfügte Einschränkung mitumfaßt, sodaß auch die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallenden Angelegenheiten ausgenommen sind.

Gemäß Abschnitt D Z. 7 werden dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge zugewiesen. Dementsprechend wird im Abschnitt L (neu) Z. 5 die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge bei der allgemeinen und besonderen Fürsorge ausgenommen. Gemäß Z. 5 lit. e des Abschnittes D sind jedoch dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die familienpolitischen Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Fürsorge - ohne die im Abschnitt L (neu) Z. 5 getroffene Einschränkung - zugewiesen.

Schließlich ist zu Art. X zu bemerken, daß die Erläuterungen zugeben, daß eine Trennung jener Organisationseinheiten in den Finanzämtern und Finanzlandesdirektionen, die Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches besorgen, von den übrigen Organisationseinheiten dieser Abgabenbehörden nicht möglich ist. Aus diesem Grunde scheint aber eine Aufspaltung der Dienstaufsicht gemäß § 4 leg.cit., die u.a. auch die Sorge um sachgerechte Verwendung der bei den Dienststellen beschäftigten Bediensteten umfaßt, äußerst problematisch.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-0201/15

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

